

Stellungnahme des KOBV Österreich zum Barrierefreiheitsgesetz – BaFG

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf für ein Barrierefreiheitsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch Festlegung von verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen zu einer Harmonisierung des Binnenmarktes beizutragen. Das Gesetzesvorhaben ist ein wichtiger Schritt, um Menschen mit Behinderungen die selbstbestimmte Lebensführung zu erleichtern und wird ausdrücklich von uns begrüßt. Im Interesse der Herstellung der umfassenden Barrierefreiheit im Sinne des Art. 9 UN-BRK wird jedoch angeregt, über die zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehende Standards, wie in der Folge näher ausgeführt, festzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Z 1 BaFG:

Nach den Erläuterungen sollte diese Begriffsdefinition der neuen deutschen Übersetzung der UN-BRK entsprechen. Tatsächlich ist hier jedoch ein Redaktionsversehen aufgetreten und hat es richtig zu lauten:

„Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,...“.

Zu § 9 Abs. 6 und 7 und § 11 Abs. 4 und 5 BaFG:

Die Richtlinie sieht vor, dass die Kontaktdaten des Herstellers in einer leicht verständlichen Sprache abzufassen sind (Art. 7 Abs. 6) und die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in einer von dem betreffenden Mitgliedsstaat festgelegten Sprache zu verfassen sind, die von den Verbrauchern und Endnutzern leicht verstanden werden kann (Art. 7 Abs. 7). Art. 9 Abs. 5 der RL sieht eine entsprechende Verpflichtung für Importeure vor.

Um diesen Vorgaben zu entsprechen, sind die §§ 9 Abs. 6 und 7 und 11 Abs. 4 und 5 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontaktangaben, Kennzeichnungen, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen nicht nur in deutscher Sprache,

klar, verständlich und deutlich sein müssen, sondern darüber hinaus auch in Leichter Sprache abzufassen sind.

Zu § 16 BaFG:

Vorgesehen ist, dass ein Dienstleistungserbringer, der Dienstleistungen über Selbstbedienungsterminals erbringt, Informationen zu erstellen hat, ob und in welchem Ausmaß die in seine Verantwortung fallende bauliche Umwelt der Selbstbedienungsterminals für Menschen mit Behinderungen barrierefrei ist. Diese Bestimmung ist in keiner Weise ausreichend, um auch tatsächlich eine barrierefreie Nutzung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Gefordert wird daher, in Entsprechung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 den Gesetzesentwurf um eine Verpflichtung zu ergänzen, auch die bauliche Umwelt barrierefrei zu gestalten.

Zu § 18 BaFG:

Die Barrierefreiheitsanforderungen des § 4 gelten nur insoweit, als deren Einhaltung zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt. Der Wirtschaftsakteur hat eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen (Abs. 2) und zu dokumentieren (Abs. 3) Im Abs. 3 ist auch vorgesehen, dass diese Beurteilung auf Verlangen des Sozialministeriumservice vorzulegen ist. Gefordert wird, eine Verpflichtung des Wirtschaftsakteurs zu normieren, eine entsprechende Beurteilung in jedem Fall dem Sozialministeriumservice vorzulegen, um die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung durch Wirtschaftsakteure möglichst gering zu halten und eine Überprüfung durch die Behörde in all diesen Fällen einfach möglich zu machen.

Zu § 21 BaFG:

Die Zuständigkeit des Sozialministeriumservice, das als Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderungen bereits eine hohe Expertise im Bereich Barrierefreiheit hat, wird sehr begrüßt. Die sorgfältige Umsetzung der Aufgabe der Marktüberwachung wird jedoch zusätzlich umfangreiche und qualifizierte personelle Ressourcen erfordern. Die in der WFA im Bereich des BMSGPK und des Sozialministeriumservice vorgesehenen 10 VZÄ werden dafür nicht ausreichend sein. Gefordert wird daher, dem BMSGPK und dem Sozialministeriumservice für diese neue Aufgabe deutlich höhere personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 36 BaFG:

Art. 30 Abs. 2 der RL sieht vor, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollen. Die im § 36 Abs. 1 BaFG vorgesehene Höchststrafe von

€ 80.000,-- erscheint jedenfalls für große Wirtschaftsunternehmen zu gering, um tatsächlich abschreckend zu wirken. Gefordert wird daher eine Erhöhung des Strafrahmens jedenfalls auf € 100.000,--, wie es auch im § 37 des deutschen Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vorgesehen wurde.

Dass für kleinere und mittlere Unternehmen geringere Maximalstrafen vorgesehen sind, ist durchaus sachlich gerechtfertigt.

Es dürfte sich aber um ein Redaktionsversehen handeln, dass im Abs. 3 die Strafhöhe für kleine und mittlere Unternehmen nicht niedriger als der Maximalbetrag von € 16.000,-- festgesetzt wurde.

Zu § 37 Abs. 3 BaFG:

Die Übergangsfrist von 20 Jahren für Selbstbedienungsterminals, die von einem Dienstleistungserbringer vor dem 28.6.2025 rechtmäßig eingesetzt wurden, ist viel zu lang. Gefordert wird daher diese Übergangsfrist zu streichen oder zumindest maßgeblich auf maximal 10 Jahre zu kürzen.

Für das Präsidium:

Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 86 – 42
Fax : 01/ 406 15 86 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 31.10.2022